



Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de

— Antragsgegner —

wegen

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Christian Degen und Karsten Nerdinger am 06.03.2016 entschieden:

1. Das Verfahren wird nach §§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 SGO eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2016-002-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als **Berichterstatter Melano Gärtner** und als weitere Richter **Christian Degen** und **Karsten Nerdinger**.
4. Alle Verfahrensparteien haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde.
5. Den beteiligten Parteien wird bis zum **27.03.2016** eine Frist zum Austausch von Antragsabweisung und sonstigen Anträgen gegeben, bis das Gericht abermals zusammentritt um eine fernmündliche Verhandlung nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGO anzusetzen. Das Landesschiedsgericht wird diesen Termin gesondert bekannt geben, bittet im Vorfeld aber um eine Benachrichtigung, sollte eine der Parteien die gesetzte Frist zum Antragsaustausch nicht nutzen wollen.

Die Klageschrift(en) und ggf. weitere Unterlagen befinden sich im Anhang.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 wird auf Antrag des Antragstellers nichtöffentlich verhandelt.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Verhandlung beantragen.

II. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselserverserver anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Christian Degen

Karsten Nerdinger